



Aufbau einer Gemeinschaftsweide in Yach zur Förderung und zum Erhalt wertvoller  
Weidfelder im Naturpark Südschwarzwald

Bearbeitung: Landsiedlung Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg

Auftraggeber: Landschaftserhaltungsverband Emmendingen e.V.

Landsiedlung Baden – Württemberg 2005



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Ausgangslage	3
Ziele	3
Vorhandene Fördersituation	
Meka	4
Einheitliche Betriebsprämie (BiB)	5
Ausgleichszulage Landwirtschaft	5
Zusammenfassung	5 - 6
Mögliche Rechtsformen einer Weidegemeinschaft	
Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR oder BGB - Gesellschaft)	6 - 8
Genossenschaft	8
Eingetragener Verein	9
Bildung einer zukünftigen Interessensgemeinschaft	9
Zusammenfassung	10 - 11
Quellenverzeichnis	12

### Anlagen

Interessensvertrag der gebildeten Weidegemeinschaft

Weidemanagementplan des Landschaftserhaltungsverbandes Emmendingen

Liste der erforderlichen landwirtschaftlichen Fläche (Mindestgröße) am  
Beispiel unterschiedlicher Gemeinden



## Ausgangslage

Das Landschaftsbild des Ortsteiles Yach ist gekennzeichnet von steilen Wiesen und Weiden. Ackerbauliche Nutzung von Flächen findet nicht mehr statt. Der hohe Arbeitsaufwand und die schlechten Vermarktungsmöglichkeiten der erzeugten Produkte führten in der Vergangenheit dazu, dass insbesondere schwierig zu bewirtschaftende Flächen, zunehmend aufgefórstet wurden.

Im Jahre 2005 beträgt der Waldanteil 75 % an der Gesamtfläche.

In Yach werden noch 55 landwirtschaftliche Betriebe geführt. Hiervon sind nur noch fünf Haupterwerbslandwirte. Insbesondere die Nebenerwerbsbetriebe kennzeichnen sich durch eine ausgeprägte Mitarbeit der Elterngeneration aus. In den Vollerwerbsbetrieben als auch Nebenerwerbsbetrieben liegt der Schwerpunkt bei der Mutterkuhhaltung.

Das Betriebseinkommen wird durch Einnahmen aus Holzverkauf als auch durch die unterschiedlichen Förderprogramme bestimmt.

Die beschriebenen Flächen liegen in einem geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen sind durch die FFH – Kulisse teilweise betroffen.

## Ziel

Ziel war es, interessierten Grundstückseigentümern die Möglichkeiten der Arbeits- Zeit- und Kosteneinsparung durch Bildung von Weidegemeinschaften aufzuzeigen. Gleichzeitig sollte die Gründung von Weidegemeinschaften die Offenhaltung der Landschaft durch Sicherung der vorhandenen Nutzung bei gleichzeitiger Erhaltung der hohen biologischen Qualität auf Dauer unterstützen.



## Vorhandene Fördersituation

### Meka

Meka kennzeichnet sich durch eine Grundförderung von Grünlandflächen in Höhe von 90 Euro/ ha aus.

Die Grundförderung kann durch folgende Varianten ergänzt werden:

### Völliger Verzicht

Die Grundförderung kann mit der Variante völliger Verzicht ( Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutz u.ä.) kombiniert werden. Die Variante des völligen Verzichtes ist nur bei Rinderhaltung möglich. Bei Beweidung, beispielsweise durch Pensionspferde, ist eine Förderung nicht möglich. Die Förderung, ergänzend zur Grundförderung, liegt bei 80 €/ha.

### Artenvielfalt

Die Ergänzung der Grundförderung durch die Variante Artenvielfalt ist bei entsprechender extensiver Bewirtschaftung und Vorhandensein der entsprechenden Kennarten möglich. Die Förderung, ergänzend zur Grundförderung, liegt bei 50 €/ ha.

### Hängigkeit

Soweit die beantragten Flächen über 35% Hangneigung aufweisen, erfolgt eine Förderung von ca. 160 € / ha ergänzend zur Grundförderung. Soweit die beantragten Flächen von 25% bis 35% Hangneigung aufweisen, erfolgt eine Förderung, ergänzend zur Grundförderung, von ca. 100 €/ha.

### Ökovariante

Bei der Ökovariante liegt bereits ein völliger Verzicht vor. Darüber hinausgehend werden in der Tierhaltung nur in festgelegtem geringem Umfang konventionell erzeugte Futtermittel eingesetzt. Eine Förderung, ergänzend zur Grundförderung, liegt bei ca. 130 €/ha.

Die bestehende Meka – Förderung endet zum 31.12.2006. Die Rahmenbedingungen für MEKA III ab 2007 sind noch nicht bekannt.



### Einheitliche Betriebsprämie (BiB)

Die Höhe der Zahlungsansprüche werden den Landwirten mitgeteilt. Grob kann festgehalten werden, dass eine Grundförderung von 70 Euro / ha von den vorhandenen Betrieben beansprucht wird. Soweit Tier- und Milchprämien vorhanden sind, wird ein sog. Betriebsindividueller Betrag (BiB) von ca. 70 – 100 Euro/ ha (abhängig von Hektarzahl des Betriebes und der Höhe der Milch- und Tierprämien) noch ergänzend angerechnet.

BiB wird in der dargestellten Form noch bis zum Jahr 2009 Bestand haben. Die Hektarbeträge für das Grünland sollen danach dem Ackerzahlungsanspruch angepasst werden, so dass ab 2013 das Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche einen Zahlungsanspruch von ca. 300 Euro erhält.

### Ausgleichszulage Landwirtschaft

Die Ausgleichszulage Landwirtschaft ist abhängig von der Hangneigung der Flächen.

178 € / ha bei 50 % Hangneigung.

200 € / ha bei über 50 % Hangneigung. Es werden maximal 12.000 € ausbezahlt.

### Zusammenfassung

Das Meka – Förderprogramm, die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und zum Teil LP – Maßnahmen (Landschaftspflege) bestimmen in Yach die Förderung der Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aufgrund der relativ einheitlichen Nutzung der Flächen als extensive Mähwiesen bzw. Weiden ist Cross Compliance für die Bildung von Weidegemeinschaften in Yach unproblematisch. HIT (Herkunftsnachweis der Tiere) wurde ebenfalls bei Bildung von Weidegemeinschaften für unproblematisch angesehen.

Die Förderung Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenzen bei Ledigen sind 90.000 Euro; 120.000 Euro bei Verheirateten. Bei Weidegemeinschaften bestimmt das Mitglied mit dem höchsten Einkommen die Förderfähigkeit.

Eine Förderung nach Meka wird individuell vom jeweiligen Antragsteller, entsprechend seiner individuellen betrieblichen Situation, ausgestaltet. Dies bedeutet, dass unmittelbar aneinandergrenzende Betriebe, aufgrund der individuellen Bewirtschaftung und damit verbundenen individuellen Antragstellung, eine unterschiedliche Förderung durch Meka haben können. So kann eine Arbeitsteilung in der Stallhaltung bei Betrieben mit und ohne Öko – Variante im Rahmen der Tierfütterung problematisch sein. Weiterhin kann die Variante des völligen Verzichtes nur bei vorliegender Rinderhaltung beansprucht werden.

Werden Flächen durch Pensionspferde beweidet oder ohne Tiereinsatz durch Mähen offen gehalten, kann diese Variante nicht beansprucht werden.

Soweit eine Antragstellung nach Meka (völliger Verzicht) erfolgt, darf der Tierbesatz nicht unter 0,3 GV/ha fallen.



Durch die individuell von Antragsteller beantragte Förderung nach Meka, kann sich diese, bei Gründung einer flächendeckenden Weidgemeinschaft, als hinderlich auswirken.

Als hilfreich hat sich die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes erwiesen. Ein Wechsel aus dem Meka – Förderprogramm zu einer Förderung im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie wurde, ohne finanzielle Verluste der Antragsteller, möglich.

Eine Förderung im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie ermöglicht zudem, gemeinsam mit den zukünftigen Mitgliedern einer Weidgemeinschaft, die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen der Weidgemeinschaft entsprechend ihrer Funktionalität festzulegen. So konnte im Rahmen der zu bildenden Weidgemeinschaft Mähwiesen, Mähwiesen/Weideflächen als auch ausschließlich Beweidung gemeinsam mit den Antragstellern vor Ort festgelegt werden.

### **Rechtsformen einer Weidgemeinschaft**

Im Rahmen der Gründung einer Weidgemeinschaft wurden auch die möglichen Gesellschaftsformen bezüglich ihrer Eignung für Weidgemeinschaften geprüft.

#### **1. Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR oder BGB – Gesellschaft)**

Die GbR entsteht, wenn mindestens zwei Personen sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist hierfür nicht erforderlich aber zu empfehlen. Es handelt sich um eine Personengesellschaft. Die GbR wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

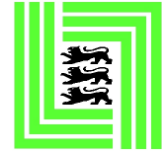
Vorteile:

- Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
- wenig Formalitäten zur Gründung
- ist, soweit als Betrieb besteht, förderfähig
- klare Zuständigkeiten innerhalb der GbR können festgelegt werden

Nachteile:

- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter

Die GbR als Betrieb, muss beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden und erhält auf diesem Wege eine eigene Steuernummer. Da es sich um einen eigenen Betrieb handelt muss eine einfache Buchführung ab 20 ha Gesamtfläche durchgeführt werden. Grundsätzlich ist eine Steuererklärung für die GbR zu erstellen. Die entstandenen Gewinne und Verluste müssen, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, bei der Steuererklärung der beteiligten Gesellschafter erscheinen.



Eine GbR als Bewirtschafter der Gemeinschaftsweide ist nicht nur antragsberechtigt bezüglich bestehender Förderprogramme, sondern auch die Gesellschafter sind Unternehmer im Sinne der Sozialversicherung. Unabhängig der Weitergabe von EU-Direktzahlungen, Meka-Zahlungen oder Ausgleichszulagen an Gesellschafter für die Bewirtschaftung der Weideflächen der GbR, ist die GbR als landwirtschaftliche Unternehmerin mit der gesamten von ihr bewirtschafteten Gemeinschaftsweideflächen beitragspflichtig zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg.

Die Flächen sind von der Bewirtschaftungsform als Grünlandflächen zu betrachten. Entsprechend wird die Beitragsberechnung sowie die Mindestgrößenberechnung festgelegt.

Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von einer GbR betrieben, sind die Gesellschafter versicherungspflichtig in die landwirtschaftliche Alterskasse sowie zur landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die GbR die Mindestgröße erreicht.

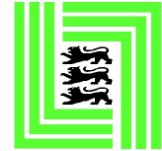
Ehegatten eines Gesellschafters / Mitunternehmers gelten als Landwirt. Erreicht das von der Weidegemeinschaft GbR betriebene landw. Unternehmen die Mindestgröße, entsteht auch für den Ehegatten eines Gesellschafters Versicherungs- und Beitragspflicht, soweit kein Befreiungsgrund vorliegt. Befreiungsgründe sind Berufstätigkeit (Mindestgehalt), Mutterschutz (Kinder bis 3 Jahre) und Pflege eines Familienangehörigen.

Die Mindestgröße für die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse ist in Yach ab einer Bewirtschaftung von 9,2 ha Wiesen/ Weiden erreicht. Die Mindestgröße ist abhängig vom Hektarwert und variiert von Gemeinde zu Gemeinde.

Bei Rentnern, die ihre Rentenbezüge aus der landwirtschaftlichen Alterskasse (ehemalige Landwirte; älter als 65 Jahre) erhalten, kann sich eine Beteiligung als Gesellschafter an der GbR rentenschädlich auswirken, da die Fläche der GbR auf die Rente angerechnet wird. Bei Rentnern (älter als 65 Jahre), die ihre Rentenbezüge nicht aus der landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten, hat eine Beteiligung als Gesellschafter an der GbR bezüglich der Rente keine nachteilige Auswirkung. Bei Rentnern (jünger als 65 Jahren) bedarf es einer individuellen Prüfung, inwieweit die Beteiligung an einer GbR sich rentenschädlich auswirken könnte.

Soweit der Gesellschafter Teilflächen als Unternehmer zurückbehält, wird zur Ermittlung der Beitragspflicht, die zurückbehaltenen Flächen und die Gesamtfläche der Weidegemeinschaft addiert.

Im Ergebnis kann dies zur Beitragspflicht für den nicht berufstätigen Ehepartner führen. Der Beitrag für die Alterskasse beträgt zur Zeit 199 Euro/monatlich unabhängig der Betriebsgröße. Je nach Einkommen kann ein Zuschuss beantragt werden. Ein Zuschuss zur Alterskasse wird bei Unterschreitung eines Einkommens für Eheleute in Höhe von 30.000 Euro insgesamt gewährt. Der Beitrag für die Berufsgenossenschaft ist an die Fläche gekoppelt. Soweit das Haupteinkommen außerhalb der Landwirtschaft erwirtschaftet wird (wirtschaftlicher Schwerpunkt), entsteht keine Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse für die Kinder und den nicht berufstätigen Ehepartner. Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) ist eine individuelle Prüfung des Einzelfalles unumgänglich.



Die Problematik der Sozialversicherungspflicht, die Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse, ist für die Bewirtschafter (insbesondere Nebenerwerbslandwirte) bereits vor Gründung der GbR vorhanden. Durch die Gründung einer GbR wird der Punkt der Sozialversicherungspflichtigkeit der Mitglieder nochmals hinterfragt.

### Fazit:

Die Gesellschaftsform der GbR ist durch ihre Gestaltungsmöglichkeit bezüglich des Gesellschaftsvertrages als auch durch die wenigen Formalitäten bei der Gründung der GbR ideal für Weidgemeinschaften mit geringer Mitgliederzahl. Die GbR als Gesellschaftsform ist für Personen geeignet, die bereits Beiträge zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung, insbesondere zur Landwirtschaftlichen Alterskasse leisten.

## 2 . Genossenschaft

Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder . Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederzahl ist in ihrer Höhe nicht begrenzt. Die Gründung der Genossenschaft (Gesellschaftsvertrag) bedarf der Schriftform. Die Genossenschaft bedarf der Eintragung ins Genossenschaftsregister. Durch die Eintragung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit und wird damit zur juristischen Person.

In der Gründungsversammlung wird der Aufsichtsrat und der Vorstand gewählt. Die Satzung wird festgelegt. Die Mitglieder zahlen Einlagen an die Gesellschaft und besitzen Geschäftsanteile. Ihre Haftung ist auf die Geschäftsanteile beschränkt. Die Gesellschafter haften nicht mit Ihrem Privatvermögen.

Nachteile:     - relativ aufwendig bei der Gründung  
                  - starre Organisationsstruktur

Vorteile:       - klare Zuständigkeiten können festgelegt werden  
                  - ist förderfähig bezüglich Gemeinsamer Antrag  
                  - Beschränkung der Haftung auf die Geschäftsanteile der  
                  Gesellschafter

Zur Feststellung der Beitragspflicht (Mindestgröße) bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse wird das gesamte Unternehmen betrachtet.

Die Mitglieder der Genossenschaft gelten aber nur dann als Landwirt im Sinne des Gesetzes, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht Kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Die Hauptberuflichkeit (Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse) ist bei jedem Genossen durch Vergleich der zeitlichen und finanziellen Verhältnisse (Arbeitsaufwand und finanzieller Ertrag) zu prüfen.



## Fazit

Die Genossenschaft als Gesellschaftsform ist, aufgrund des enormen organisatorischen Aufwandes, nur für Weidegemeinschaften mit hoher Mitgliederzahl geeignet. Zuständigkeiten können festgelegt werden. Durch die Beschränkung der Haftung auf die Einlage eignet sich die Genossenschaft besonders für Weidegemeinschaften, deren Mitglieder Pensionsvieh stellen und selbst nicht vor Ort tätig sind.

## Eingetragener Verein

Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Vermögensrechtlich ist der eingetragene Verein voll rechtsfähig, d.h. er kann Eigentum erwerben und besitzt aktives Erbrecht. Der Verein ist verfahrensrechtlich voll rechtsfähig. Der voll rechtsfähige Verein haftet für Handlungen seines Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter und sogar für Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Bei einem nicht eingetragenen Verein liegt eine BGB – Gesellschaft vor. Neben dem nicht eingetragenen Verein haftet der Handelnde persönlich. Handeln mehrere Personen so haften sie beim nicht eingetragenen Verein als Gesamtschuldner.

- Vorteil:
- Einbindung von Landwirten und Nichtlandwirten/ Durchführung von Landschaftspflegetagen
  - Gezielter Einsatz von Vereinsmitgliedern auf abgegrenzten Flächen mit besonderer Anforderung (Enthurstungsflächen, Freihalten von Bachläufen und Trockenmauern u.ä.)
  - Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen

- Nachteil:
- Vereine werden im Rahmen des gemeinsamen Antrages nicht Geförder, soweit der gemeinnützige Charakter vorliegt.  
**Nach Rücksprache wird zur Zeit geprüft, inwieweit eine Förderung der Vereine ab 2007 im Rahmen des gemeinsamen Antrages ermöglicht wird.** (Auskunft Regierungspräsidium Freiburg)

## Interessengemeinschaft

Die Bildung einer zukünftigen Interessengemeinschaft kann als Vorstufe zu den beschriebenen Gesellschaftsformen des Vereines, der GbR oder der Genossenschaft gewählt werden.

- Vorteile:
- Interessierte Bewirtschafter können zusammengeführt werden, ohne abschließende Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
  - Die Verantwortlichkeiten des Einzelnen, bezüglich der Bewirtschaftung als auch Antragstellung, bleiben davon unberührt.
  - Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung kann von Interessierten, ohne abschließende Bildung einer Gesellschaft, als Start versucht werden.



- Eine Fortführung in eine Gesellschaftsform ist jederzeit möglich.
  
  - Steuerrechtliche bzw. rentenrechtliche Problemstellungen und der damit verbundenen Gefahr sich wirtschaftlich in eine schlechtere Position zu begeben, können bei Bildung einer Interessensgemeinschaft unberücksichtigt bleiben.
  
  - Eine Konzentration auf die eigentlichen Inhalte der zu bildenden Weidegemeinschaft ist dadurch möglich.
  
  - Eine schnelle Anpassung an Veränderungen ist jederzeit möglich. Beispiel: Erweiterung der Mitgliederzahlen oder Flächen, Änderungen in der Zielsetzung (Arbeiterleichterung, Kosteneinsparung, Zeitersparnis u.ä.).
- Nachteil:
- Die Bildung einer zukünftigen Interessensgemeinschaft führt nicht automatisch zu einer rechtlich belastbaren Gesellschaftsform.

### **Zusammenfassung:**

Je nach örtlicher Situation können sowohl Verein, Genossenschaft oder auch die GbR als mögliche Gesellschaftsform gewählt werden. Die aufgeführten Gesellschaftsformen können nebeneinander entstehen und sich ergänzen. Nach Rücksprache mit der Stadt Elzach und dem Badischen Gemeindeversicherungsverband ist bei Bildung einer Weidegemeinschaft eine gesonderte Haftpflichtversicherung für die gegründete Weidegemeinschaft erforderlich. Die bestehende Haftpflichtversicherung des bisherigen Betriebsinhabers, sowie die bestehende kommunale Haftpflichtversicherung, decken entstehende Schäden der Weidegemeinschaft nicht in vollem Umfang ab.

Für die beteiligten Grundstückseigentümer ist individuell zu prüfen, welche Gesellschaftsform für ihre spezielle Situation sich eignet. Bestehende Weidegemeinschaften können, nicht ohne intensive Einzelprüfung der zu beteiligenden Gesellschafter bzw. ohne Prüfung in welcher geographischen Region sie bestehen bzw. entstanden sind, auf andere Regionen des Schwarzwaldes und auf einen anderen Personenkreis der eine Weidegemeinschaft bilden möchte, übertragen werden.

Die GbR zeichnet sich aufgrund der Förderfähigkeit, der freien Gestaltungsmöglichkeit des Gesellschaftsvertrages, als auch der unkomplizierten Gründungsmodalitäten aus. Im mittleren Schwarzwald wäre die GbR, insbesondere für Weidegemeinschaften mit geringer Mitgliederzahl, die ideale Gesellschaftsform. Einzelne Talschaften könnten eine GbR bilden.

Im Untersuchungsgebiet wird der Hauptanteil der Wiesen und Weiden im Rahmen der Nebenerwerbslandwirtschaft offen gehalten. Diese Flächen zeichnen sich oftmals als besonders schwierig in der Bewirtschaftung, aber auch durch ihre hohe ökologische Wertigkeit aus.

Aufgrund des enormen bürokratischen Prüfaufwandes vor Bildung einer Weidegemeinschaft, haben sich die interessierten Bewirtschafter zur Gründung einer Interessensgemeinschaft, als Vorstufe für einen zukünftig entstehenden Betrieb, entschieden.



Neben den psychologischen Hemmnissen, die Alleinbewirtschaftung aufzugeben und sich für eine Zusammenarbeit mit anderen Bewirtschaftern zu entscheiden, ist der erhebliche bürokratische Aufwand sowie die große Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Auswirkungen bei der Sozialversicherungspflicht, als auch bei steuerrechtlichen Aspekten letztlich entscheidend gewesen, sich nicht für eine der beschriebenen Gesellschaftsformen zu entscheiden.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass nicht das angestrebte Ziel – Bildung einer Weidegemeinschaft - und damit die Zusammenführung interessierter Bewirtschafter die Gründung entscheidend erschwerte, sondern die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei Gründung eines Betriebes in Form des Vereines der GbR und der Genossenschaft von den zu beteiligenden Personen im Detail geprüft werden muss.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen im Untersuchungsgebiet hat die Bildung von Weidegemeinschaften, wie auch der Erhalt bestehender Weidegemeinschaften zur Offenhaltung der Landschaft, zukünftig eine entscheidende Bedeutung.

Angesichts der großen Verunsicherung der Bewirtschafter bezüglich der Sozialversicherungspflicht, den steuerrechtlichen Aspekten sowie dem enormen Aufwand, der die Gründung eines Betriebes in den beschriebenen Gesellschaftsformen fordert, ist eine professionelle Beratung bei Gründung und eine kontinuierliche Betreuung der Weidegemeinschaften für deren Bestand unerlässlich.



### **Quellenverzeichnis und Ansprechpartner**

1. Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden – Württemberg (LSV)
2. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
3. Landratsamt Emmendingen – Amt für Landwirtschaft –
4. Weideinspektion Schönau
5. Stadt Schiltach – Modellprojekt Landschaftserhaltung Mittelbereich Schramberg –